

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 478 - 478

Mitteis, L.: *Rendiconti delle Sessioni della R. Accademia
delle Scienze dell' Istituto di Bologna. Classe di
scienze Morali. Vol. I e II. Memorie delle Sessioni etc.
Serie I, sezione di scienze giuridiche. Tom. I e II*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

auch sonst an keiner Stelle; aber es ist doch ein Produkt sehr ernster und lang fortgesetzter Arbeit, mit der der Verf. es sich nirgends leicht gemacht hat. Wie sehr er sich für Detailfragen interessiert, zeigen z. B. seine fünf Appendices. So ist das Ganze denn sehr nützlich und wird von historischen Forschern als die brauchbarste Darstellung des römischen Sklavenrechts wahrscheinlich durch lange Zeit benutzt werden. Gerade weil die meisten diesen Teil des Systems heute für wenig zeitgemäß erachten, hat Derjenige, der ihm eine so solide Tätigkeit gewidmet hat, eine wirkliche Lücke ausgefüllt und sich einen voraussichtlich dauernden Namen unter den Romanisten geschaffen.

Leipzig.

Mitteis.

Rendiconti delle Sessioni della R. Accademia delle Scienze dell' Istituto di Bologna. Classe di scienze Morali. Vol. I (1906 – 8); Vol. II (1908 – 9).

Memorie della R. Accademia delle Scienze dell' Istituto di Bologna. Cl. di sc. mor.; Serie I, sezione di scienze giuridiche. Tom. I (1906 – 8); Tom. II (1908 – 9).

Die Akademie in Bologna hat im J. 1906 den Beschluß gefaßt, eine Classe di scienze morali zu begründen, welche aus zwei Sektionen, einer historisch - philologischen und einer juridischen besteht. Nachdem dieser Beschluß durch Königl. Dekret vom 17. März 1907 bestätigt worden ist, hat diese Klasse bereits eine reiche Tätigkeit entfaltet, auf deren literarische Resultate hiermit hingewiesen wird. Natürlich referiere ich nur über die Tätigkeit der juridischen Sektion. Es ist in hohem Grade erfreulich, wenn die Früchte der lebhaften Entwicklung, welche die Rechtswissenschaft in Italien schon seit langer Zeit genommen hat, sich immer mehr an bestimmten Orten konzentriert finden. Die gegenwärtige Publikation gibt ein interessantes Bild von der Kraft der Bologneser Rechtsschule; es ist so umfassend, daß es mir nicht möglich erscheint, mehr als eine kurze Übersicht über die für die Leser dieser Zeitschrift wichtigsten Elaborate zu geben. — In den Rendiconti 1 p. 36f. behandelt Brini D. 25, 3, 5, 17, wo er (abgesehen von dem vorübergehend geäußerten Einfall, pietatis nach dem piaetatis von F² in p(ro) i(ncremento) aetatis aufzulösen, den er selbst nicht ernst genommen wissen will), die Frage nach der Echtheit des Schlußsatzes nisi-deductus est behandelt, den er für echt und zwar für Anerkennung eines gesetzlichen Vermächtnisses hält. Ich bekenne, mit wohl den Meisten (vgl. neuestens Perozzi Ist. 2, 133 A. 3) hier eine bloße Interpolation für das Wahrscheinlichste zu halten. — S. 46 spricht Brini über die Kommorienzregeln des römischen Rechts, mit Zusätzen und Abweichungen gegenüber den Ausführungen von Ferrini Pand. § 66. — Costa gibt in Rendic. 2 p. 37 Mitteilungen über den Inhalt des neugefundenen Fr. legis Iuliae de civitate und p. 86f. eine Skizze